

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

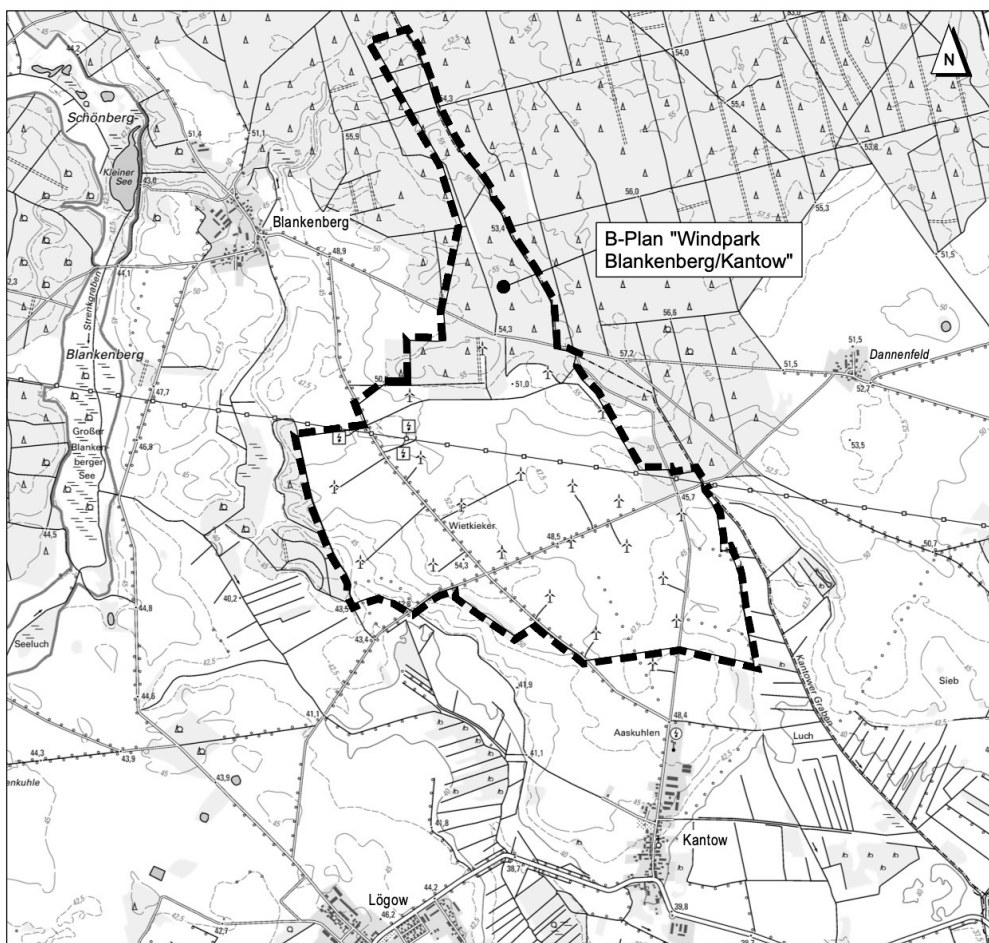
Einfacher Bebauungsplan

gemäß § 30 (3) BauGB

"Windpark Blankenberg/Kantow"

Vorentwurf der Begründung und Umweltbericht

Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und das schriftliche Scopingverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB



Stand Oktober 2025

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Der Bürgermeister

Am Markt 1 • 16868 Wusterhausen/Dosse

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Christoph Henning M.A. / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	4
2.0	Anlass und Zielsetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes	5
3.0	Räumlicher Geltungsbereich	5
4.0	Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung	6
5.0	Übergeordnete Planungen	7
5.1	Raumordnung und Landesplanung	7
5.2	Regionalplanung	7
5.3	Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) Wusterhausen/Dosse 2035	7
5.4	Flächennutzungsplan	8
6.0	Inhalt des Bebauungsplanes	8
6.1	Planungskonzeption	8
6.2	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
7.0	Flächenbilanz	10
8.0	Umweltprüfung – Belange des Umweltschutzes	10
8.1	Inhalt und Ziel der Bebauungsplanung	11
8.1.1	Lage des Plangebietes	11
8.1.2	Ziele und Inhalte der Planung	11
8.2	Methodik	11
8.3	Fachliche Vorgaben/ Ziele des Umweltschutzes	12
8.3.1	Fachgesetze	12
8.3.2	Übergeordnete Fachpläne	13
8.3.2.1	Raum-, Landes- und Regionalplanung	13
8.3.2.2	Landschaftsprogramm Brandenburg	13
8.3.2.3	Landschaftsrahmenplan OPR, 1. Fortschreibung (2009)	13
8.3.2.4	Konkretisierung des Landschaftsrahmenplans OPR (2015) zu unzerschnittenen Räumen ..	14
8.3.2.5	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	16
8.3.3	Schutzgebiete	16
8.4	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Bestand	17
8.4.1	Schutzgut Pflanzen / Biotope	17
8.4.2	Schutzgut Tiere	18
8.4.3	Schutzgut biologische Vielfalt	19
8.4.4	Schutzgut Landschaftsbild	19
8.4.5	Schutzgut Mensch	20
8.4.6	Schutzgut Boden	21
8.4.7	Schutzgut Fläche	21
8.4.8	Schutzgut Wasser	21
8.4.9	Schutzgut Klima/Luft	22
8.4.10	Kultur- und Sachgüter	22

8.4.11	Schutzgüter Wechselwirkungen.....	22
8.5	Auswirkungen der Bauleitplanung.....	23
8.6	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	23
8.7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
8.8	Umsetzungskontrolle / Monitoring	24
8.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	24
9.0	Planverfahren	24

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz** - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (**Naturschutzzuständigkeitsverordnung** - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17) Hinweis: Weitere Änderungen durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17) treten am 1. Januar 2026 in Kraft

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz** - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 9)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

2.0 Anlass und Zielsetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Antragsstellung eines Vorhabenträgers auf der Basis des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Bau mehrerer neuer Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Blankenberg ist der Anlass zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes umfasst die zur Gemeinde Wusterhausen/Dosse gehörenden Flächen, die der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ (Entwurf 2024) des Regionalplans Prignitz-Oberhavel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung VR WEN 33 ausweist. Die gesamten Flächen des Geltungsbereiches sind dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse möchte unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der Raumordnung ihrer gemeindlichen Planungshoheit gerecht werden und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich die Entwicklung der WEA im Sinne ihrer städtebaulichen und umweltrechtlichen Erfordernisse und Grundsätze im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes steuern. Ziel der Bauleitplanung ist es, die regionalplanerischen Zielvorgaben zu konkretisieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat daher am 25.11.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Blankenberg/Kantow“ gefasst.

Planungsziel ist die Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse in Blankenberg und der Erhalt eines Waldbereiches zur Wahrung seiner Bedeutung als Lebensraum und Erholungsort. Zur Erreichung des Planungsziels trifft die Gemeinde eine Festsetzung zu zulässigen Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten der benachbarten Wohnlage sowie eine Festsetzung von Fläche für Wald. Die Gemeinde prüft im weiteren Verfahren, soweit es die Zielbindungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB verlangt, ob und in welchem Umfang WEA innerhalb der als Wald festgesetzten Fläche zugelassen werden müssen. Im übrigen Geltungsbereich ist der Bau von WEA mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde vereinbar. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und darüber hinaus nach den Regelungen der §§ 35 und 249 BauGB.

Damit trifft die vorliegende Planung nur insoweit Festsetzungen, wie dies aus Sicht der Gemeinde unbedingt notwendig ist, um den städtebaulichen Regelungsbedarfen gerecht zu werden. Die Mindestvorgaben für Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes werden nicht ausgeschöpft. Der vorliegende Bebauungsplan wird daher als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan durchläuft die üblichen Verfahrensschritte und wird im zweistufigen Verfahren mit Umweltbericht geführt. Die Eingriffsbewältigung erfolgt nur soweit Festsetzungen getroffen werden.

3.0 Räumlicher Geltungsbereich

Die im sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ (Entwurf 2024) des Regionalplans Prignitz-Oberhavel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung VR WEN 33 festgelegte Fläche erstreckt sich gemeindeübergreifend über Flächen der Gemeinde Walsleben und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, hier Flächen der Gemarkungen Blankenberg und Kantow.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes fängt die im VR WEN 33 liegenden Flächen von Blankenberg und Kantow vollumfänglich ein und konkretisiert sie flurstücksscharf.

Der Geltungsbereich ist 342,65 ha groß und umfasst in der Gemarkung Blankenberg, Flur 1 die Flurstücke: 826 tlw., 901 tlw., 1073 tlw. und 1074 sowie

in der Gemarkung Kantow,
Flur 1 die Flurstücke:

1/2 tlw., 2/1, 3, 6, 7, 8/2 tlw., 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 tlw., 17/2 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20/2, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 52/1 tlw., 218, 219, 222 tlw., 223 tlw., 224, 225, 226, 227, 228, 236, 238, 240, 242, 243.

Flur 2 die Flurstücke:

273, 275, 279, 280, 281, 284 tlw., 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289 tlw., 290 tlw., 341/1 tlw., 345, 346, 347 tlw., 349 tlw., 350/1, 352, 353, 354, 355, 357/1, 426.

Flur 3 die Flurstücke:

9, 34/3, 42/1, 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46/1, 47 tlw., 48 tlw., 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55/2, 56, 64, 65, 69/1, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110 tlw., 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 123 tlw., 158, 160, 162, 163, 164, 165 tlw., 166 tlw., 167, 169, 171, 172, 173, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188.

4.0 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Wusterhausen/Dosse ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Ortsteile Blankenberg und Kantow liegen im Osten des Gemeindegebietes und grenzen an die östlich anschließende Gemeinde Walsleben des Amtes Temnitz.

Das Landschaftsbild der Ortsteile Blankenberg und Kantow ist geprägt durch die Lage im ländlichen Raum und eine entsprechende naturräumliche Ausstattung. Während die Gemarkung Kantow fast ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen verfügt, verfügt die Gemarkung Blankenberg nur im Südwesten über solch offene Strukturen. Der überwiegende Teil der Gemarkung ist durch zusammenhängende Wald- bzw. Forstflächen geprägt.

Entsprechend umfasst der Geltungsbereich im Süden, die zur Gemarkung Kantow gehörenden großflächigen Acker- und Wiesenflächen, sowie in geringem Anteil Waldflächen. Dieser Bereich ist bereits durch die baulichen Anlagen zur Windenergienutzung geprägt. Im nördlichen Bereich umfasst der Geltungsbereich die zu Blankenberg gehörenden Waldflächen. Hier findet bisher keine Windenergienutzung statt. Die Waldflächen gehören zu einem zusammenhängenden ca. 24 km² Waldgebiet, das sich zwischen der Dosse in Wusterhausen bis zur Temnitz in Walsleben erstreckt.

Blankenberg liegt etwa 1000 m westlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches. Die bereits vorhandenen WEA befinden sich südöstlich der Ortslage. Blankenberg ist bereits zum Zeitpunkt der B-Planaufstellung durch diese Windenergienutzung teilweise visuell und durch entsprechende Immissionen geprägt.

In Blankenberg wird ausschließlich gewohnt. Aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Umgebung der Ortslage ist Blankenberg im Sinne der Baunutzungsverordnung gemäß § 4 BauNVO jedoch als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Vorbelastungen durch Emissionsquellen aus ansässigem Gewerbe oder bestehenden Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Ortslage sind in Blankenberg nicht vorhanden. Ausschließlich die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen WEA sind als Emissionsquellen zu betrachten. Auch im Hinblick auf das Dorf- und Landschaftsbild sind die WEA als Vorbelastung zu bewerten.

Städtebaulich und gemeinschaftlich prägend ist in Blankenberg das denkmalgeschützte Gutshaus mit umgebendem Park, das zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung denkmalgerecht saniert und mit einem gemeinschaftlichen Nutzungskonzept belebt wird, so dass dieser Ort perspektivisch eine Bedeutung für die ortsansässigen Bewohner, genauso wie für Touristen und weitere Nutzergruppen haben wird. Der Ortsteil Blankenberg zählt Stand April 2025 57 Einwohner.

Kantow ist ebenfalls ein kleiner, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Ortsteil. Die Dorfkirche, ein barocker Fachwerkbau aus dem Jahr 1696 ist das Herzstück des Ortes.

5.0 Übergeordnete Planungen

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich im Südwesten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Nordwesten von Brandenburg. Blankenberg und Kantow sind zwei von 22 Ortsteilen der Gemeinde Wusterhausen. Sie liegen an der östlichen Gemeindegrenze von Wusterhausen/Dosse, jeweils etwa 10 km von der Stadt Wusterhausen/Dosse entfernt, die sich in westlicher Richtung befindet.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat insgesamt 5.937 Einwohner (Stand 15.04.2025), davon entfallen 57 Einwohner (Stand 15.04.2025) auf den Ortsteil Blankenberg und 61 Einwohner (Stand 15.04.2025) auf den Ortsteil Kantow.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.

5.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst große Flächen des Vorranggebietes für Windenergienutzung VR WEN 33 des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung“ (Entwurf 2024).

Die Gemeinde hat im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren für den Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2024) eine Stellungnahme abgegeben, in der sie Hinweise und Anregungen zum Entwurf in Bezug auf das Vorranggebiet für Windenergienutzung VR WEN 33 „Blankenberg-Kantow-Walsleben“ formuliert, da dieses Gebiet nicht die Leitlinien der gemeindlichen Entwicklung widerspiegelt.

5.3 Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) Wusterhausen/Dosse 2035

Mit dem INGEK 2035 legt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ihre Strategien und Entwicklungsziele fest, die für die Wahrung und Entwicklung der Lebensqualität in der Gemeinde künftig von großer Bedeutung sind.

Dem Leitbild Nr. 45 „Klimagerechtes und ökologisch bewusstes Handeln werden selbstverständlich“ sind folgende Leitziele zuzuordnen:

Klimagerechter Waldumbau

Mit dem klimagerechten Waldumbau wird die Zusammensetzung der Wälder an die zukünftig herrschenden Bedingungen angepasst. Das Ziel der Aktivitäten ist es, die künftige Nutzbarkeit der Wälder zu erhalten und darüber hinaus die verschiedensten Ökosystemdienstleistungen dauerhaft zu sichern. Insbesondere die Kleinwaldbesitzer sind dabei zu unterstützen.

Ausbau nachhaltiger Energien

Der Ausbau der Wind- und Solarenergie in der Gemeinde Wusterhausen soll gefördert werden. Die Förderung erneuerbarer Energien vermeidet gesellschaftliche Folgekosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden, schafft Arbeitsplätze und steigert die regionale Wertschöpfung.

Als konkrete Maßnahme wird die Entwicklung des bestehenden Windparks Kantow festgelegt. Hier wurden entsprechend die Flächen, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, erweitert (2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Bereich Kantow und paralleler Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ (beide nicht rechtskräftig)). Die Realisierung weiterer WEA und Repoweringverfahren bestehender Anlagen erfolgen entsprechend derzeit im Sinne der Gemeinde.

Eine Erweiterung der Flächen für die Windenergienutzung nach Norden in die Gemarkung Blankenberg hinein wird in dem INGEK 2035 nicht festgelegt, da es Konsens in der Gemeinde zwischen der Verwaltung, der Gemeindevertretung und den Bürgern ist, dass die Nutzung von Waldflächen für die Gewinnung von Windenergie nicht dem Leitbild Nr. 45 des INGEK 2025 entspricht, da hier die Belange von Natur und Umwelt höher gewertet werden. Diese Flächen sind entsprechend des INGEK 2035 zur Erreichung der Klimaziele für den Waldumbau vorgesehen.

Für die Entwicklung der Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des klimagerechten Handelns stehen im Gemeindegebiet ausreichend besser geeignete Flächen, als Waldflächen, zur Verfügung.

5.4 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, damals noch als Amt Wusterhausen/Dosse handelnd, beschloss im Jahr 1997 die Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen für die zum einstigen Amt Wusterhausen/Dosse gehörenden Gemeinden. Die Teilflächennutzungspläne wurden im Jahr 2001 rechtswirksam, gleichzeitig erfolgte die Eingemeindung der letzten amtsangehörigen Gemeinden und schließlich die Aufhebung des Amtes Wusterhausen/Dosse zugunsten der Neugründung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist das Plangebiet als Fläche für Wald und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit entwickelt sich der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vollständig aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

6.0 Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Planungskonzeption

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Blankenberg/Kantow“ richtet sich nach den in Teil A und Teil B getroffenen Festsetzungen sowie darüber hinaus nach den Regelungen der §§ 35, 249 BauGB.

Ziel der vorliegenden Planung ist eine über die Regionalplanung hinausgehende städtebauliche Steuerung der zukünftig entstehenden Windenergieanlagen im VR WEN 33, so dass die gemeindlichen Belange zur Geltung gelangen.

Zentrales Planungsziel ist die bestehende ruhige Wohnqualität im Ortsteil Blankenberg der Gemeinde Wusterhausen, insbesondere an den Immissionsorten nach Nr. A.1.3 „Maßgeblicher Immissionsort“ TA Lärm auf den Grundstücken Dorfstraße 1 A, 1 B, 1 C, 1 D, 3 A, 3 B, 5, 7, 11, 13, 17, 19 und 25 zu erhalten und ruhige Wohnverhältnisse auch für die Zukunft zu sichern, indem durch die Windenergienutzung verursachten Immissionskonflikte in Bezug auf die schutzbedürftige Wohnnutzung im Ortsteil Blankenburg vermieden werden.

Um diesem Planungsziel Rechnung zu tragen wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB festgesetzt, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen in Blankenberg ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nicht überschritten werden darf.

Weiteres Planungsziel ist, im Norden des Geltungsbereiches eine 19,6 ha große Fläche entsprechend der real vorhandenen Nutzung als Waldfläche zu sichern, in der der Bau von Windenergieanlagen nicht zulässig sein soll. Im weiteren Verfahren wird zu prüfen sein, ob wegen der Zielbindung nach § 1 Abs. 4 BauGB die beabsichtigte Festsetzung für Wald geändert werden muss, so dass in den Flächen für Wald auch Windenergienutzungen zugelassen werden müssen.

Der Erhalt der Waldfläche dient der Sicherung eines unzerschnittenen Landschaftsraumes mit entsprechender natur- und artenschutzfachlicher Bedeutung, der sich zwischen der Dosse in Wusterhausen bis zur Temnitz in Walsleben erstreckt. Gleichzeitig wird eine Beeinträchtigung des Waldgebietes in seiner Bedeutung für die verträgliche Erholungsnutzung für die Allgemeinheit vermieden. Zudem wird eine übermäßige Umschließung des Ortsteils mit weiteren WEA verhindert und somit eine außerordentliche Belastung für die Bewohner vermieden. Ebenfalls wird dem Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Gutshauses mit umliegendem Park Rechnung getragen, in dem weitere negative visuelle Beziehungen Richtung Nordosten vermieden werden.

6.2 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Erreichung der beschriebenen Planungsziele werden folgende Festsetzungen getroffen:

Maximal zulässige Immissionswerte (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a und Nr. 24 BauGB)

An den nachfolgend aufgeführten nächstgelegenen Immissionsorten der außerhalb des Plangebietes gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Ortsteil Blankenberg der Gemeinde Wusterhausen/Dosse darf ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nicht überschritten werden:

Dorfstraße 1 A, Flurstücke 854, 861
Dorfstraße 1 B, Flurstück 860
Dorfstraße 1 C, Flurstück 859
Dorfstraße 1 D, Flurstück 858
Dorfstraße 3 A, Flurstück 857
Dorfstraße 3 B, Flurstück 856
Dorfstraße 5, Flurstück 95
Dorfstraße 7, Flurstück 93, 94
Dorfstraße 11, Flurstück 92
Dorfstraße 13, Flurstück 2 88, 89
Dorfstraße 17, Flurstück 86
Dorfstraße 19, Flurstück 2 84, 85
Dorfstraße 25, Flurstücke 8, 951 (alles Flur 1, Gemarkung Blankenberg)

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Blankenberg kann gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet eingestuft werden. Aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses sind die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hier allerdings um 5 dB(A) für den Nachtzeitraum zu unterschreiten, sodass ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) eingehalten wird.

Begründung:

Mit der Festsetzung der Immissionswerte sollen die Lärmemissionen der einzelnen Lärmquellen im Geltungsbereich so beschränkt werden, dass ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Bereich der benachbarten schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Summe aller gewerblichen Lärmquellen dauerhaft eingehalten wird.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Blankenberg ist aufgrund seiner ländlich geprägten und landwirtschaftlich genutzten Umgebung gemäß § 4 BauNVO zwar am ehesten als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Die alleinige Wohnnutzung, fehlende Gewerbequellen und die Lage Blankenbergs als Sackgassendorf begründen zumindest jedoch im Nachtzeitraum einen erhöhten Schutzanspruch, der dem eines reinen Wohngebietes entspricht, weshalb hier der Richtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete zugrunde gelegt wird, sodass ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) einzuhalten ist.

Damit wird ein Immissionskonflikt vermieden und ruhige Wohnverhältnisse im Ortsteil Blankenberg der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gesichert.

Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Im Norden des Geltungsbereichs wird eine 19,6 ha große Fläche entsprechend der real vorhandenen Nutzung als Waldfläche festgesetzt. Die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht unmittelbar der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind, ist unzulässig. Die Nutzung dieser Waldfläche zur Windenergiegewinnung ist somit ausgeschlossen.

Begründung:

- ein möglicher Immissionskonflikt mit der schutzbedürftigen Wohnnutzung im Ortsteil Blankenberg der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird vermieden
- eine weitere Umschließung des Ortsteils Blankenberg durch WEA und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität in Blankenberg wird vermieden
- der Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Gutshauses mit Park in Blankenberg wird gewährleistet
- Die Festsetzung sichert den Erhalt des zusammenhängenden Waldgebietes und seiner natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung
- der Wert des Waldes für die Naherholung bleibt erhalten

7.0 Flächenbilanz

Plangebietsgröße	342,65 ha
davon Fläche für Wald	19,6 ha

8.0 Umweltprüfung – Belange des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Blankenberg/Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen

erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB aufgestellt. Die Eingriffsbewältigung erfolgt nur soweit Festsetzungen getroffen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. § 11 Abs. 5 Abs. 2 BNatSchG besteht keine Aufstellungspflicht für Grünordnungspläne im Land Brandenburg. Daher kann auf die Aufstellung eines gesonderten Grünordnungsplanes verzichtet werden. Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgen die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts dient dem Scopingverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

8.1 Inhalt und Ziel der Bebauungsplanung

8.1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Gemeindegebietsrand von Wusterhausen/Dosse und umfasst die Flächen in den Gemarkungen Blankenberg und Kantow, die im Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ (Stand 2024) des Regionalplans Prignitz-Oberhavel dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VR WEN 33 zugeordnet sind.

8.1.2 Ziele und Inhalte der Planung

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Wusterhausen/Dosse unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsziele ihrer gemeindlichen Planungshoheit gerecht werden und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich deren Entwicklung im Sinne ihrer städtebaulichen und umweltrechtlichen Erfordernisse im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes steuern.

Planungsziel ist die Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse im Ortsteil Blankenberg der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und der Erhalt eines Waldbereiches zur Wahrung seiner Bedeutung als Lebensraum und Erholungsort. Zur Erreichung des Planungsziels trifft die Gemeinde eine Festsetzung zu zulässigen Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten der benachbarten Wohnlage in der Dorfstraße 1 A bis 1 D, 3 A und B, 5, 7, 11, 13, 17, 19 und 25 sowie eine Festsetzung von Fläche für Wald. Die Gemeinde prüft im weiteren Verfahren, soweit es die Zielbindungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB verlangt, ob und in welchem Umfang WEA innerhalb der als Wald festgesetzten Fläche zugelassen werden müssen. Im übrigen Geltungsbereich ist der Bau von WEA mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde vereinbar. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und darüber hinaus nach den Regelungen der §§ 35 und 249 BauGB.

Damit trifft die vorliegende Planung nur soweit Festsetzungen, wie dies aus Sicht der Gemeinde unbedingt notwendig ist, um den städtebaulichen Regelungsbedarfen gerecht zu werden. Die Mindestvorgaben für Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes werden nicht ausgeschöpft. Der vorliegende Bebauungsplan wird daher als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB aufgestellt.

8.2 Methodik

Der Umweltbericht beschreibt in Kapitel 8.3 die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes.

Die Beschreibung des Zustands des Untersuchungsgebietes zu Planungsbeginn erfolgt in Kapitel 8.4 gegliedert nach den zu betrachtenden Schutzgütern verbal-argumentativ, wobei die Be-

wertung des aktuellen Zustandes anhand von ordinalen Wertstufenmodellen erfolgt: Den beschriebenen Schutzgütern wird eine allgemeine oder besondere Bedeutung als Grundlage für die weitere Abarbeitung der Eingriffsregelung zugeordnet.

Kap. 8.5 beschreibt in Folge die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umweltbelange und berücksichtigt insbesondere § 1 (6) und § 1 a BauGB. Da die vorliegende Planung als einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird, erfolgt die Eingriffsbewältigung nur soweit Festsetzungen getroffen werden.

Diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden anschließend schutzgutbezogen tabellarisch zusammengefasst (Kap. 8.6). Die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung (Nullvariante) wird ebenfalls bewertet (Kap. 8.7).

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert werden, empfiehlt der Umweltbericht in Folge Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der vorliegenden Bauleitplanung bzw. zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen.

Die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erheblicher Eingriffe orientiert sich grundsätzlich an den ‚Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung‘ (HVE Brandenburg, 2009).

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich. Geländebegehungen zur Bestandsaufnahme erfolgten im Oktober 2025.

Folgende weitere Informationsquellen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- fachliche Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes gemäß der Fachgesetze und übergeordneten Fachpläne siehe Kap. 8.3
- Geodatenportal des Landkreises OPR
- Geodatenportal des Landes Brandenburg
- Biotoptypenkartierung Brandenburg
- Luftbilder
- Umweltbericht zum Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, erstellt durch wpd onshore GmbH & Co. KG, Osnabrück, Stand April 2020 mit begleitendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dazugehörigen Kartierungen.

8.3 Fachliche Vorgaben/ Ziele des Umweltschutzes

8.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz** - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (**Naturschutzzuständigkeitsverordnung** - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17) Hinweis: Weitere Änderungen durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17) treten am 1. Januar 2026 in Kraft

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 9)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

8.3.2 Übergeordnete Fachpläne

8.3.2.1 Raum-, Landes- und Regionalplanung

Zu den Belangen der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung siehe Kapitel 5.1 und 5.2. der Begründung.

8.3.2.2 Landschaftsprogramm Brandenburg

Für das Land Brandenburg wurde im Jahr 2001 das Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes aufgestellt, welches derzeit fortgeschrieben wird. Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Für den Geltungsbereich ist der Erhalt und die Entwicklung standortgerechter möglichst naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung vorgesehen. Der Entwurf des überarbeiteten Landschaftsprogramms stellt für den Biotopverbund als Entwicklungs- und Erhaltungsziel das nördliche Plangebiet als Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dar.

» *Die vorliegende Bebauungsplanung entspricht den übergeordneten Zielen des Landschaftsprogramms und den darin formulierten Zielen.*

8.3.2.3 Landschaftsrahmenplan OPR, 1. Fortschreibung (2009)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Ostprignitz-Ruppin, 1. Fortschreibung (April 2009), trifft in seinen Karten für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Die Karten 1/III und 1/IV „Entwicklungskonzept I“ Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, den Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge geben für das Untersuchungsgebiet folgenden Hinweis:
 - Arten und Lebensgemeinschaften:
Erhalt der großen unzerschnittenen Räume für Arten mit großen Raumansprüchen

- Boden:
Schutz von Böden mit hohem Ertragspotential durch standortangepasste, bodenschonende Bewirtschaftung
- restliche Schutzgüter:
keine Aussagen.
- Die Karten 2/III und 2/IV „Entwicklungskonzept II“, Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, geben zu folgenden Themen Hinweise:
 - Landwirtschaft:
Ackerstandorte – standortangepasste Bewirtschaftung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
Vorranggebiet Landwirtschaft – Sicherung der Böden mit hohem Ertragspotential
 - Forstwirtschaft:
Erhalt der Trockenrasen, Heiden und offenen Sandflächen
kleinteilige Aufforstungsflächen
 - restliche Nutzungen/Fachplanungen:
keine Aussagen
- Die Karten 3/III und 3/IV „Biotopverbundkonzeption“ zeigen für das nördliche Plangebiet und seine Umgebung den Erhalt von unzerschnittenen Räumen im Bereich der Waldfläche sowie darin enthaltene kleinteiligere Erhaltungsflächen.
- Die Karte 5 „Windenergienutzung“ zeigt für das südliche Plangebiet ein Eignungsgebiet Windenergienutzung und fängt damit den gesamten südlichen Geltungsbereich in der Gemarkung Kantow mit dem bestehenden Windpark ein.
- Die Karten 9/III und 9/IV „Schutzgebiete“ treffen für das Plangebiet keine Aussagen. In Nachbarschaft verlaufen das FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Schönberg-Blankenberg“
- Die Karte 11 „Kultur und Sachgüter“ zeigt für die Orte Blankenberg und Kantow in der Umgebung des Plangebietes Bau- und Gartendenkmale und Alleen in der landschaftlichen Umgebung
- Die übrigen Karten des LRP 2009 enthalten keine Aussagen zum Plangebiet und seiner Umgebung.

8.3.2.4 Konkretisierung des Landschaftsrahmenplans OPR (2015) zu unzerschnittenen Räumen

Die Konkretisierung des Landschaftsrahmenplan (LRP) Ostprignitz-Ruppin zu den unzerschnittenen Räumen (2015) trifft in seiner Karte für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen und Maßnahmenvorschläge:

- Das nördliche Plangebiet und seine westliche, nördliche und östliche Umgebung ist als Wald als Teil des übergeordneten unzerschnittenen Raumes „Dosse-Temnitz-Gebiet“ dargestellt
- Maßnahmenvorschläge:

- Verbundsystem naturnaher Wälder: Entwicklung zu strukturreichen Wäldern durch Waldumbau
- Korridore für waldgebundene Arten mit großen Raumansprüchen
- konkretisiert wird:
 - keine Zerschneidung
 - keine Störung durch Menschen
 - Schutz von Alleebäumen
 - keine Windkraft

Der begleitende Bericht zur Konkretisierung der Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplanes Ostprignitz-Ruppin (Öko-Log, Parlow, 2015) erläutert die herausragende Bedeutung für die Erhaltung des Raumes „Dosse-Temnitz-Gebiet“ aufgrund der Unzerschnittenheit und Störungsarmut. Es wird die Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund, für überregional bedeutsame Wanderachsen und für den Artenschutz herausgearbeitet sowie folgende zu erreichende Schutzziele und Erfordernisse formuliert:

Schutzziele:

- *Erhalt von Reproduktionsstätten und Nahrungsflächen der Großvogelarten*
- *Erhalten der Störungsarmut, Ungestörtheit und Unzerschnittenheit*
- *Erhalt der Unzerschnittenheit und Durchgängigkeit für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch in Nord-Süd-Richtung. Ungestörte Rückzugsräume im Waldbereich des Unzerschnittenen Raumes.*
- *Entwicklung naturnaher laubholzreicher Wälder und Erhalt der alten Baumindividuen*
- *Erhalt und Wiederherstellung der Kohärenz innerhalb des Verbundsystems des „Feuchtgrünlandes und der Niedermoore“.*
- *Erhalt der Qualität als Ruheraum im Rahmen der Erholungsvorsorge*

Erfordernisse/Maßnahmen (Auswahl):

- *keine weitere Zerschneidung durch Neuanlage bzw. Ausbau von Straßen*
- *Erhalt der bestehenden Horste sowie deren Betreuung; Vermeidung von Störungen in ihrem Umfeld; Erhalt aller Großbäume als potentielle Nistplätze für baumbrütende Greifvögel. Um mittelfristig noch eine ausreichende Zahl von Altbäumen zur Verfügung stellen zu können, ist ein Konzept unter Berücksichtigung der Artenschutzanforderungen diesbezüglich aufzustellen.*
- *Der Unterbau mit Laubholz der Nadelholzforsten ist im Unzerschnittenen Raum erforderlich. Dies betrifft den größten Teil des Waldes im Unzerschnittenen Raum.*
- *Es ist dringend zu prüfen, in wie weit geplante Freileitungstrassen westlich und östlich des Unzerschnittenen Raums erforderlich sind.*
- *Aufgrund der Bedeutung des Unzerschnittenen Raumes als für störungssensible Großvogelarten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im ganzen Unzerschnittenen Raum ausgeschlossen (hartes Tabu). Für die im Unzerschnittenen Raum gemäß TAK-Erlass Brandenburg (MUGV 2011) vorkommenden Arten sind die darin festgelegten von Windkraft freizuhaltenen Abstände zu Horsten, Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Äsungsflächen, Rast- oder Schlafplätzen, den Verbindungskorridoren zwischen Horst und Nahrungsgewässern einzuhalten (hartes Tabu).*

Artnachweise

- *Landlebende Säuger: Rothirsch, Baummarder, Wolf*
- *Avifauna: Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Schwarzspecht/Mittelspecht, Kranich und am Rand des Unzerschnittenen Raums: Rotmilan, Uhu*
- *Fledermäuse: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus*

Die Aussagen des Fachplans fließen in die Bestandsbeschreibung und -bewertung der einzelnen Schutzgüter in Kapitel 8.4 ein.

» Die vorliegende Bebauungsplanung entspricht den übergeordneten Zielen des LRP und den darin formulierten Schutzzielen und Erfordernissen.

8.3.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist das Plangebiet als Fläche für Wald und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit entwickelt sich der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Für das Gemeindegebiet liegt ein Landschaftsplan von 1999 vor. Die Inhalte sind nicht mehr aktuell und älter, als die anderen übergeordneten Planungen, daher werden diese hier nicht weiter dargestellt.

» Die vorliegende Bebauungsplanung entspricht den vorbereitenden Darstellungen des FNP.

8.3.3 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ liegt ca. 1,5 km nordöstlich und das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Schönberg-Blankenberg“ ca. 1,5 km westlich sowie das FFH-Gebiet „Dosse“ ca. 4 km westlich der jeweiligen Geltungsbereichsgrenze.

Die jeweiligen Schutzgebiets- bzw. Erhaltungszielverordnungen oder Managementpläne, soweit vorhanden, sind zu beachten.

Die Managementplanungen für die FFH-Gebiete „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und „Dosse“ formulieren neben den Erhaltungs- und Entwicklungszielen für die jeweiligen Fließgewässer und seine Lebensraumtypen und Zielarten, auch Ziele für standortheimische Laubgehölze, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen sowie für naturnahe Wälder mit standörtlich wechselnder Baumdominanz oder Landwirtschaftsflächen mit ressourcenschonender Bewirtschaftung.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Schönberg Blankenberg“ formuliert als Schutzzweck des Naturschutzgebietes die Erhaltung, Entwicklung und naturnahe Wiederherstellung als

- [...]
- als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere von nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Tierarten wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Fledermäuse (*Chiroptera*), Kranich (*Grus grus*), schilfbewohnende Klein vogelarten, Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) sowie als Rastplatz für durchziehende Klein vögel;
- als Landschaftsraum von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit;
- als wichtiges Element eines regionalen Biotopverbundes
- [...]

Die Schutzgebiete stehen in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Waldbestand), denn dieser Bereich ist Teil des übergeordneten unzerschnittenen Raumes „Dosse-Temnitz-Gebiet“, das sich zwischen den Schutzgebieten aufspannt und eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Schutzgebieten hat.

Der Geltungsbereich liegt zwar außerhalb des grabendurchzogenen Niederungsbereichs, der Dosseniederung und Temnitz verbindet, und steht damit nicht in direkter aquatischer Verbindungsfunktion zwischen den Schutzgebieten, jedoch kommt den umgebenden Waldflächen eine wichtige Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund zwischen den Schutzgebieten und darüber hinaus zu.

» ***Die vorliegende Bebauungsplanung unterstützt die Schutzzwecke und -ziele der Schutzgebiete.***

8.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Bestand

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand des Untersuchungsgebietes schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

8.4.1 Schutzgut Pflanzen / Biotope

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgt auf Grundlage der Biotopkartierung Brandenburg (Stand Mai 2025) und der Begehungen vor Ort im Oktober 2025. Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung.

Das nördliche Plangebiet (Gemarkung Blankenberg) stellt sich als zusammenhängende Wald-/Forstfläche unterschiedlicher Ausprägung, aber in der Hauptsache durch Kiefern dominiert und tendenziell artenarm, dar. An der Gemarkungsgrenze zu Kantow verläuft ein unbefestigter Weg, der teilweise Alleecharakter hat.

Folgende Biotoptypen sind vorhanden:

- Kiefernbestand ohne Mischbaumart (08480/WNK)
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer (08680/WAK)
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Nebenbaumart Kiefer (08568/WFWK)
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, Nebenbaumart Kiefer (08548/WFRK)
- Robinienbestand, ohne Mischbaumart (08340/WLR)
- Alleen (07141/BRA)
- Wege (12650/OVW)

Das südliche Plangebiet (Gemarkung Kantow) ist durch offene Strukturen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, überwiegend Intensivacker geprägt. Im Jahr der Kartierung fand hier zum großen Teil Kartoffel- und Maisanbau statt. An den Gemarkungsgrenzen zu Blankenberg und Walsleben reichen Kiefern dominierte Waldflächen tendenziell artenarmer Ausprägung kleinteilig in diesen Bereich hinein.

Das südliche Plangebiet wird ebenfalls durch einen Bestandwindpark mit entsprechenden Anlagen und Erschließungswegen sowie Umspannwerk und einer vorhandenen Hochspannungsleitung geprägt. Als lineare Strukturen sind Wege zum Teil mit Baumreihen bestanden oder als Allee ausgeprägt sowie eine mehrschichtige Feldgehölzhecke vorhanden. Die Wege werden teilweise von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren begleitet. Im Bereich des Umspannwerks wurde ein temporäres Kleingewässer kartiert.

Folgende Biotoptypen sind vorhanden:

- Intensiv genutzte Äcker (09310/LI)
- Wege (12650/OVW)
- Windkraftanlagen (12560/OTI)
- Umspannwerk (12580/OTU)
- Energieleitungstrasse (10124/PRE)
- Temporäres Kleingewässer (02130/SP)
- Alleen (07141/BRA)
- Baumreihen (07142/BRR)
- Einschichtige oder kleine Baumgruppe (07153/BEG)
- Kiefernbestand ohne Mischbaumart (08480/WNK)
- Robinienbestand, ohne Mischbaumart (08340/WLR)
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer (08680/WAK)
- Frischwiese (05112/GMF)
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur (03200/RS)

Das Temporäre Kleingewässer und die Alleen sind gesetzlich geschützte Biotope. Diesen wird daher ein besonderer Wert zugeordnet.

Die im Zusammenhang mit dem Windpark kartierten technisch geprägten Biotope haben keine ökologische Bedeutung und sind als Vorbelastung für das Schutzgut zu bewerten.

Allen anderen kartierten Biotoptypen wird eine allgemeine ökologische Bedeutung zugeordnet, da sie eine tendenziell artenarme Ausprägung aufweisen oder intensiver ackerbaulicher Nutzung unterliegen.

8.4.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist durch Waldflächen im Norden und Landwirtschaftsflächen mit Windpark im Süden und weitere lineare Wege- und Gehölzstrukturen sowie kleinteilig extensiv genutzte Bereiche geprägt. Damit weist das Gebiet grundsätzlich Habitatpotential für ubiquitäre, aber auch besonders bzw. streng geschützte Arten auf:

Der Landschaftsrahmenplan führt Artnachweise für landlebende Säuger (wie Rothirsch, Baumarder, Wolf) für die Avifauna (Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Schwarzspecht/Mittelspecht, Kranich und am Rand des Unzerschnittenen Raums Rotmilan und Uhu) sowie Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus).

Im Zusammenhang mit den früheren Planungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ und der begleitenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgten avifaunistische Erfassungen zu Brut-, Zug- und Rastvögel im Radius 3000 m (2015-2016), Horstkontrollen im Radius 1500 m (2017), Kontrolle Rotmilan (2018), Erfassung von Fledermäusen (2015/2016) und eine Erfassung von Reptilien/Zauneidechsen (2017) mit entsprechenden Nachweisen. 2019 erfolgten zur Aktualisierung der Daten Neuerfassungen der Brutvogelfauna. Der Untersuchungsraum für diese Erfassungen umfasst den Geltungsbereich des hier behandelten Bebauungsplans „Windpark Blankenberg-Kantow“.

Grundsätzlich wurden laut diesen Erfassungen im Untersuchungsgebiet typische Arten der neuzeitlichen Kulturlandschaft erfasst wie Buchfink, Feldlerche, Braunkehlchen, Grasmücke, Neuntöter. An Groß- und Greifvögeln, die Horste besetzen und/oder das Gebiet als Jagdrevier bzw. Nahrungsgebiet nutzen wurden Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Rohrweihe, Weißstorch, Turmfalke, Kolkrabe, Kranich, Gänse nachgewiesen. Fisch- und Seeadler wurden im Überflug kartiert.

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse wurden 12 der 18 im Land Brandenburg vorkommenden Arten erfasst. Für das Untersuchungsgebiet haben vor allem die vorhandenen Gehölzstrukturen und baumbewohnende Fledermausarten eine Relevanz.

Im südlichen Plangebiet sind die Waldränder und linearen Wege-, Hecken- und Gehölzstrukturen und damit verbundene ruderale Gras- und Staudenbereiche, vor allem in der Südausrichtung, als geeignete Lebensräume für die Zauneidechse anzusehen. Das Offenland mit der intensiven Ackernutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist kein geeigneter Lebensraum für diese Art. Bei den Kartierungen (PfaU 2017) gelangen entsprechende Nachweise im südlichen Plangebiet. Bei der Realisierung der Windenergieanlagen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (Standortauswahl der WEA, Reptilienschutzzäune, Erhalt von Habitaten). Im nördlichen Plangebiet wird das Vorkommen der Waldeidechse in dem Gutachten (PfaU 2017) nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang erfolgten jedoch keine weitergehenden Untersuchungen.

Grundsätzlich bietet das gesamte Plangebiet verschiedenste Lebensraumstrukturen für wildlebende Tierarten und insbesondere für die Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und weitere Artengruppen.

Dabei ist das südliche Plangebiet durch die Intensivnutzung und den Bestandwindpark deutlich vorbelastet. Dem Schutzgut wird aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen punktuell eine besondere Bedeutung, aber grundsätzlich eine eher allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Das nördliche Plangebiet bietet hingegen außerhalb der fortwirtschaftlichen Nutzung einen tendenziell ungestörten Lebensraum. Hier ist mit einem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu rechnen. Dem Schutzgut Tier wird für diesen Bereich daher eine besondere Bedeutung zugeordnet.

Im weiteren Verfahren sind die vorhandenen Kartierungen und Gutachten im Hinblick auf die vorliegende Planung weitergehend auszuwerten und ggf. zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

8.4.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich dominiert intensive ackerbauliche Nutzung und Windenergienutzung im Süden sowie forstwirtschaftliche Nutzung im Norden. Die vorhandenen Biotope sind tendenziell artenarm. Die verwendeten Datengrundlagen zum faunistischen Bestand sind noch in Bezug auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung weiter auszuwerten. Insgesamt kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass die biologische Vielfalt in einem für Brandenburg durchschnittlichen Bereich liegt. Kleinteilig sind lineare Strukturen vorhanden wie Wege mit begleitender ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur und/oder Gehölzstrukturen und Waldränder, deren Flora und Fauna das Artenspektrum sicher bereichern.

8.4.4 Schutzgut Landschaftsbild

Naturräumlich (nach Scholz, 1962) ist das Plangebiet Teil der Ruppiner Platte, die im nördlichen Brandenburg, im Übergangsbereich zwischen dem Ruppiner Land und der Prignitz liegt. Sie ist Teil des übergeordneten Naturraums Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland, das zu den Jungmoränenlandschaften Norddeutschlands gehört. Die Ruppiner Platte ist eine eben bis schwach wellige Hochfläche, die überwiegend aus Grundmoränenmaterial der Weichselkaltzeit besteht. Ihr Relief besteht entsprechend aus sanften Hügeln, flachen Rücken und breiten Senken. Ackerflächen dominieren das Landschaftsbild. Typische Strukturelemente in dieser Offenlandschaft sind Feldgehölze und Alleen. Der Waldanteil ist eher mäßig und durch Kiefernforste auf sandigen Böden dominiert.

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zwischen den Ortsteilen Blankenberg und Kantow. Die zur Gemarkung Kantow gehörende Fläche ist intensiv

ackerbaulich genutzt (Kartoffeln, Mais) und durch die Windenergieanlagen und die Umspannwerke des Windparks Kantow sowie die querende Hochspannungsleitung geprägt. Die tendenziell großen Feldschläge weisen wenige lineare Strukturen wie Feldgehlöze und Wege mit begleitenden Gehölzstrukturen, zum Teil als Alleen, auf. Westlich und südöstlich schließen Niederungsbereiche mit überwiegend Grünlandnutzung an.

Nach Norden und Nordosten an den Gemarkungsgrenzen zu Blankenberg bzw. Walsleben beginnt ein Waldbereich, der Teil des unzerschnittenen Raumes „Dosse-Temnitz-Gebiet“ ist. Der Wald im Geltungsbereich ist forstwirtschaftlich genutzt und durch Kiefern als Hauptbaumart dominiert.

Das Relief des Plangebietes entspricht seiner naturräumlichen Einordnung. Nach Norden nimmt die Geländehöhe innerhalb des Plangebietes tendenziell zu.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes liegen die Orte Blankenberg im Osten und Kantow im Süden. Beides typische Dörfer der Mark Brandenburg mit charakteristischer Fachwerkkirche (Kantow) und prägendem barockem Gutshaus (Blankenberg). Die beiden Orte sind Ortsteile der Gemeinde mit eher geringer Einwohnerzahl.

Die im Plangebiet anzutreffenden Landschaftsstrukturen mit tendenziell durch Monokultur geprägtem Wald und intensiv genutzten Äckern mit wenigen linearen, aber dennoch prägenden Strukturen entsprechen einer für die Umgebung und Brandenburg typischen Ausprägung der Kulturlandschaft. Als Vorbelastung ist die technische Überprägung durch den Windpark mit seinen WEA und dem Umspannwerk sowie die Hochspannungsfreileitung zu bewerten. Dem Schutzgut wird daher ein nur allgemeiner Wert zugeordnet.

8.4.5 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden die Faktoren, die die menschliche Gesundheit beeinflussen und die Lebensqualität einschließlich des Erholungswertes der Landschaft betrachtet.

Erholungsnutzung/Landschaftserleben

Das Plangebiet und seine Umgebung werden in den übergeordneten Planungen nicht als Schwerpunkt- oder Entwicklungsraum für Fremdenverkehr und Erholung dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan (LRP OPR) nennt als nächstgelegenen Schwerpunktraum für den Fremdenverkehr und die Erholung die Kyritzer Seenkette in ca. 8 km Entfernung westlicher Richtung und als nächstgelegenen Entwicklungsraum für den Fremdenverkehr und die Erholung den in ca. 6 km südlicher Richtung gelegenen Naturpark Westhavelland.

Dem Plangebiet kommt somit keine übergeordnete, sondern ausschließlich eine lokale Funktion für die Naherholung der Bewohner der umliegenden Ortsteile zu. Im Plangebiet sind verschiedene Wegeverbindungen aus den Ortsteilen in die Landschaft und durch den Wald und die Offenlandschaft vorhanden, die für die Naherholung nutzbar sind.

Dabei ist das südliche Plangebiet durch die technische Überprägung durch den Windpark, das Umspannwerk und die Freileitung entsprechend vorbelastet. Neben der visuellen Störwirkung sind diese Anlagen auch Quelle für Schadstoff- und/oder Schallimmissionen und im Falle der WEA Schlagschattenwurf. Der Erholungswert und des Landschaftserleben sind somit stark eingeschränkt und dem südlichen Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Naherholung zu.

Im nördlich gelegenen unzerschnittenen Waldgebiet sind keine als negativ zu bewertenden Vorbelastungen für die Erholungsnutzung vorhanden. Der forstwirtschaftlich genutzte Wald ist Kiefern dominiert. Er stellt sich als typischer Brandenburgischer Wald auf sandigem Boden mit Lichtungen und nutzbaren Wegen dar. Es finden sich keine Strukturen, die ein besonderes ästhetischen Erleben der Landschaft begründen. Daher wird dem nördlichen Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung im Sinne der Naherholung zugeordnet.

Menschliche Gesundheit/Immissionen

Von den bisher bereits im Plangebiet und südlich des Plangebietes vorhandenen Windenergieanlagen gehen erhebliche Schallemissionen aus. In Verbindung mit ihrer visuellen Störwirkung sowie dem Schattenwurf der Rotoren und dem Schadstoffeintrag in Boden und Trinkwasser von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) ist eine deutliche Vorbelastung der menschlichen Gesundheit vorhanden.

8.4.6 Schutzgut Boden

Laut Geologischer Übersichtskarte für das Land Brandenburg 1:300.000 (www.geoportal.brandenburg.de) sind die im Plangebiet sowie in der direkten Umgebung anstehenden Böden:

- Im waldbestandenem Bereich: Schmelzwasserablagerungen im Vorland von Eisrandlagen (Sander): verschiedenkörnige Sande bis kiesiger Sand, in Randlagennähe auch Kies
- Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen: Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel und -lehm): Schluff, sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen

Diese sind als Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung zu bewerten.

Bodengefährdungen durch Kontamination, Altlasten o.ä. im Plangebiet sind nicht bekannt.

Im Plangebiet sind Bestandsversiegelungen im Zusammenhang mit dem Windpark und der Erschließung vorhanden.

Dem Schutzgut Boden wird eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

8.4.7 Schutzgut Fläche

Das südliche Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich und zur Windenergiegewinnung genutzt. Es stellt sich als durch Wege und Erschließungsflächen im Umkreis der Windenergieanlagen erschlossene und teilweise versiegelte Fläche dar. Der Bereich ist entsprechend vorbelastet und ein dauerhafter Flächenverbrauch ist bereits durch die vorhandenen Nutzungen erfolgt. Dem Schutzgut kann somit für diesen Bereich nur ein untergeordneter Wert zugeordnet werden.

Der Wald im nördlichen Plangebiet gilt als unzerschnittener Raum. Hier finden sich keine Vorbelastungen wie Versiegelungen oder Nutzungen, die über die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Dem Schutzgut wird hier eine besondere Bedeutung zugeordnet, da hier bisher kein Flächenverbrauch erfolgte.

8.4.8 Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser sind die Grundwassersituation sowie Oberflächengewässer zu betrachten.

Oberflächengewässer übernehmen Regulationsfunktionen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Niederschlagswasser und haben somit auch eine klimatische Ausgleichfunktion. Im Rahmen der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen bestehen enge Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Grundwasser ist ein natürlicher Speicher und ein Transportmedium im Wasserkreislauf, es nimmt Niederschläge auf und speist Oberflächengewässer. Es hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage und beeinflusst die Biotop- und Bodenbildung sowie die Habitatbedingungen für die Fauna. Im Zusammenhang mit der Trinkwasserneubildung hat das Grundwasser ebenfalls eine zentrale Bedeutung für das Schutzgut Menschen.

Oberflächengewässer sind im südlichen Plangebiet als Entwässerungsgräben vorhanden. Als Stillgewässer wurde hier ein temporäres Kleingewässer kartiert. Natürliche Fließgewässer befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mit der Temnitz und der Dosse in 3 km bzw. 5 km Entfernung in den benannten Schutzgebieten.

Die Grundwassersituation stellt sich wie folgt dar: Die Hydrologischen Karten des Geoportals LBGR Brandenburg weisen den im Plangebiet anstehenden Böden und geologischen Schichten eine hohe Schutzfunktion als Grundwasserüberdeckung zu (HYK50-3). Der bedeckte Grundwasserleiterkomplex ist in einer Mächtigkeit über 20 m und bis 30 m bedeckt (HYK50-2). Der oberflächennahe Grundwasserleiterkomplex ist hingegen nur gering geschützt.

Plangebiet und Umgebung sind nicht Teil einer Trinkwasserschutzzone.

Dem Schutzgut Wasser wird eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

8.4.9 Schutzgut Klima/Luft

Grundsätzlich hat das Schutzgut wichtige Regulationsfunktionen wie Luftzirkulation, Staubfilterung, Austauschbewegungen von Kalt- und Warmluft, Frischluftzufuhr und Temperatenausgleich. Luft und Klima haben somit eine zentrale Bedeutung für die menschliche Gesundheit. Zugleich erfüllt der Luftraum als Habitat für Tiere auch Lebensraumfunktionen. Luft und Klima bestimmen ebenfalls mittelbar die Biotopausbildung am Standort.

Die offenen Landwirtschaftsflächen im südlichen Planungsgebiet fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete, während die bewaldeten Flächen im nördlichen Plangebiet der Frischluftentstehung dienen. Damit hat das Plangebiet eine klimatische Bedeutung für den Temperatenausgleich und die Frischluftzufuhr und übernimmt wichtige Regulationsfunktionen und hat eine Bedeutung für die menschliche Gesundheit.

Während im nördlichen Plangebiet die Lebensraumfunktion ungestört ist, ist die Funktion im südlichen Plangebiet durch den vorhandenen Windpark stark eingeschränkt

8.4.10 Kultur- und Sachgüter

Im unmittelbaren Plangebiet sind keine Boden- und oder Einzeldenkmale vorhanden. Jedoch in der näheren Umgebung sind Einzel- und Gartendenkmale vorhanden:

In Blankenberg ist das Gutshaus mit umgebenden Gutsark als Bau- und Gartendenkmal geschützt. Die Geschichte des Gutshauses reicht bis ins 16. Jh. zurück. Heute stellt sich das Gebäude als zweigeschossiger siebenachsiger Putzbau mit niedrigeren seitlichen Anbauten und einer schlichten frühklassizistischen Fassadengliederung dar. Das Gutshaus stellt sich im gut erhaltenen, sanierten Zustand dar.

Bei der in Kantow als Baudenkmal geschützten Dorfkirche handelt es sich um eine barocke Fachwerkkirche. Das Kirchenschiff wurde 1696 errichtet, wiederaufgebaut nach dem 30jährigen Krieg und um 1755 durch einen Turmanbau verlängert. Der Turm, dessen Zugang über einen separaten Eingang ermöglicht wird, und Teile der Westfassade sind mit einer Brettschalung verkleidet.

Der Umgebungsschutz dieser eingetragenen Denkmale ist zu beachten.

8.4.11 Schutzgüter Wechselwirkungen

Die Schutzgüter bilden ein funktionales Wirkungsgefüge, in dem zahlreiche Abhängigkeiten bestehen. Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima/Luft). In Summe stehen diese wiederum in Wechselwirkung mit dem

Schutzgut Landschaft. Das Landschaftserleben, die Erholungsfunktion und die menschliche Gesundheit stehen wiederum in Wechselwirkung mit allen Schutzgütern.

Die vorliegende Planung trifft als Festsetzung den Erhalt von Wald. Der Erhalt dieses Biotops bedingt den Lebensraumerhalt für die Flora und Fauna und die vorhandene biologische Vielfalt sowie den Erhalt der Lebensbedingungen, denn am Wirkungsgefüge zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft ändert sich nichts. Die Bodenfunktionen unverändert bleiben erhalten, die Grundwassersituation bleibt unverändert und der Wald behält seine klimatischen Ausgleichsfunktionen. Die menschliche Gesundheit, die Erholungsnutzung und das Landschaftserleben sind durch den Erhalt des Waldes nicht verändernd betroffen. Ein Verlust des Waldes oder eine erhebliche Nutzungsänderung hätte entsprechend Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

8.5 Auswirkungen der Bauleitplanung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans trifft eine Festsetzung zu einzuhaltenden Immissionswerten und eine Festsetzung als Fläche für Wald. Nur in Bezug auf diese Festsetzungen ist vorerst der Eingriff in die beschriebenen Schutzgüter der Bestandssituation zu bewerten. Da es sich hierbei um Vermeidungsmaßnahmen handelt bzw. um die Festsetzung des real vorhandenen Waldbestandes, verursacht die Planung nach jetzigen Planungsstand keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entfällt daher zum jetzigen Planungsstand.

Die Gemeinde prüft im weiteren Verfahren, soweit es die Zielbindungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB verlangt, ob und in welchem Umfang WEA innerhalb der als Wald festgesetzten Fläche zugelassen werden müssen. Ggf. ist die Umweltprüfung und Bewertung der Eingriffssituation dann anzupassen.

Im übrigen Geltungsbereich ist der Bau von WEA mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde vereinbar. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und darüber hinaus nach den Regelungen der §§ 35 und 249 BauGB. Eingriffe, die aufgrund der Realisierung von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB im Geltungsbereich des B-Planes erfolgen, sind im Bauantragsverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

8.6 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Bebauungsplanes werden schutzgutbezogen in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen/ Biotop, Tiere, Biologische Vielfalt	nicht betroffen	--
Landschaftsbild	nicht betroffen	--
Mensch	nicht betroffen	--
Boden	nicht betroffen	--
Fläche	nicht betroffen	--
Wasser	nicht betroffen	--
Klima/Luft	nicht betroffen	--
Kultur-, Sachgüter	nicht betroffen	--
Wechselwirkungen	nicht betroffen	--

x erheblich o unerheblich -- keine Betroffenheit

8.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die gemeindlichen Planungsziele verfehlt.

8.8 Umsetzungskontrolle / Monitoring

Die langfristige Einhaltung der Immissionswerte an der benachbarten schutzbedürftigen Wohnnutzung in Blankenberg ist zu überprüfen.

8.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

wird im weiteren Verfahren ergänzt

9.0 Planverfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Blankenberg/Kantow wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am 25.11.2025 gefasst.

Am 25.11.2025 soll in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse darüber beschlossen werden, auf Grundlage des Planvorentwurfes nebst Vorentwurf der Begründung und erster Entwurfsfassung des Umweltberichtes, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich des schriftlichen Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes durchzuführen.

P. Schulz
Der Bürgermeister